

4.

Ausstellung von Chebewilligungen nach § 40 des Wehrgesetzes an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturmpflichtige, durch die Vertretungsbehörden.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1915, Z. II-1006/7, wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. November 1915, Abt. XIV, Nr. 1804, der nachstehende Zirkular-Erlaß des k. u. k. Ministeriums des Außern verlautbart:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich bestimmt gefunden, jene k. und k. Vertretungsbehörden, welche bereits mit der Ausstellung von Befähigungszugnissen betraut sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unter nachstehenden Modalitäten zur Erteilung der nach § 40 des Wehrgesetzes dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorbehaltenen Chebewilligungen für die im Auslande weilenden noch stellungspflichtigen österreichischen Staatsbürger, welche bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zu ermächtigen.

Diese den betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden auf Kriegsdauer ausnahmsweise und im nachstehenden Umfange erteilte Ermächtigung, Wehrpflichtigen vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter oder während der Dauer der Stellungspflicht, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, die Chebewilligung gemäß § 40, Absatz 2 des Wehrgesetzes im Namen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erteilen, ist jedoch von vornherein auf solche besonders dringende und berückichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen die durch Überfendung der Akten zur Amtshandlung an die sonst zur Erteilung der Chebewilligung durch Delegation befugte politische Landesbehörde entstehende Verzögerung offensichtlich eine weitgehende Beeinträchtigung materieller oder ethischer Interessen des Chewerbers zur Folge hätte und für ihn unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte. Andernfalls, also wofern die k. und k. Vertretungsbehörde die angesuchte Chebewilligung nicht in diesem Maße für dringlich erachtet oder wenn ihr das Ansuchen nicht berückichtigungswert erscheinen sollte, hat sie die Akten unter Mitteilung ihrer Ansicht über das Ansuchen zur Entscheidung der in Betracht kommenden politischen Landesbehörde zuzuleiten. Diese letztere ist auch in jenen Fällen, in welchen die k. und k. Vertretungsbehörde die Bewilligung zu erteilen findet, stets zu verständigen.

Ferner haben sich diese k. und k. Vertretungsbehörden in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hiemit für solche besonders dringliche und berückichtigungswerte Fälle allgemein erteilte Ermächtigung zu berufen und überdies zu vermerken, daß die Verehelichung im Sinne des § 40, letzter Absatz des Wehrgesetzes keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet.

Jede solche Chebewilligung ist weiters nur mit beschränkter Gültigkeitsdauer auf bestimmte Zeit lautend, auszustellen, wobei der für ihre Gültigkeit vorzuschreibende Termin entsprechend der Dringlichkeit des Ansehens zu bemessen sein wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob „rücksichtswürdige Umstände“ für die Erteilung der Chebewilligung vorliegen, sind unter entsprechender Bedachtnahme auf die örtlichen (auch heimatischen) Verhältnisse, die obwaltenden sozialen und volkswirtschaftlichen Momente, sowie namentlich die speziellen privaten Interessen des Chewerbers seiner Braut und eventuell soweit bekannt, auch der Angehörigen in Betracht zu ziehen, und zwar insbesondere auch die damit angestrebte Legitimierung von unehelichen Kindern oder Umwandlung von Konkubinen in legitime Familienverhältnisse, wobei auch die Ermöglichung der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen unter sonst geeigneten Umständen als rücksichtswürdiger Beweggrund anzusehen wäre.

Ferner werden die Vertretungsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls vor Erteilung der Chebewilligung an Minderjährige das Vor-

liegen der in den §§ 49 und 50 a. b. G. B. vorgesehenen Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde festzustellen ist, da im Falle der Verweigerung derselben auch die wehrgesetzliche Chebewilligung nicht erteilt werden darf. (M. Abt. XVI, 3889/15.)